

SATZUNG

(Marktordnung)

zur Veranstaltung von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten
in der Gemeinde Illingen

Auf Grund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2007 (Amtsbl. S. 1766), und der §§ 67 bis 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) in Verbindung mit § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 7. Februar 2002 (Amtsbl. S. 833), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Illingen vom 25. Oktober 2007 folgende Satzung (Marktordnung) zur Veranstaltung von Wochen-, Jahr- und Spezialmärkten in der Gemeinde Illingen erlassen:

I.

Einrichtung, Gegenstand

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Illingen als Marktberechtigte betreibt die Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Wochenmärkte

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den von der Gemeinde Illingen bestimmten Flächen an den von ihr festgesetzten Tagen und Öffnungszeiten gemäß § 3 dieser Satzung statt.
- (2) Soweit vorübergehend abweichende Festsetzungen erforderlich sind, erfolgt eine rechtzeitige Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Illingen oder in einer Tageszeitung.

§ 3

Zeit, Platz, Öffnungszeiten und Gegenstand des Wochenmarktes

- (1) Die Markttage werden von der Marktverwaltung festgesetzt. In der Regel sind der Freitag Markttag im Ortsteil Illingen und der Montag Markttag im Ortsteil Wustweiler. Fällt der Wochenmarkt auf einen Feiertag, wird er auf einen anderen von der Gemeinde bestimmten und rechtzeitig bekannt zu gebenden Wochentag verschoben.
- (2) Platz des Wochenmarktes Illingen ist in der Regel der Kommunikationsplatz einschließlich Teilbereich der Hauptstraße zwischen Hotel Alger und Parkdeck und Platz des Wochenmarktes Wustweiler die befestigte Fläche um die Kelteranlage.
- (3) Der Wochenmarkt dauert in der Zeit zwischen 1. Mai und 30. September (Sommerhalbjahr) von 07.00 bis 13.00 Uhr und in der Zeit zwischen 1. Oktober und 30. April (Winterhalbjahr) von 08.00 bis 13.00 Uhr. Der Verkauf ist nur während dieser Öffnungszeiten des Wochenmarktes zulässig.
- (4) Gegenstand des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung bezeichneten Lebensmittel, Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei, rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs sowie folgende durch die Gemeinde zugelassenen Artikel und Waren:
 1. Textilien, Kurz- Weiß- und Strickwaren, Woldecken und Stoffe, Strümpfe, Mützen, Mieterwaren und Unterwäsche, Tischdecken
 2. Lederwaren
 3. Kleinere Haushaltswaren wie Bestecke, Bleche oder Geschirr
 4. Spielwaren und Geschenkartikel, Glückwunschkarten
 5. Kunstgewerbliche Artikel
 6. Modeschmuck und Uhren
 7. Putz- und Reinigungsmittel
 8. Korbwaren
 9. Toilettenartikel und Kosmetika
- (5) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.
- (6) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4 Jahrmärkte, Spezialmärkte

- (1) Folgende Jahrmärkte werden in der Gemeinde Illingen durchgeführt:
 - Frühjahrs- (Oster-) markt
 - Maimarkt
 - Stephanusmarkt
 - Kirmesmarkt Hüttigweiler
 - Herbstmarkt
 - Nikolausmarkt
- (2) Als Spezialmarkt wird in der Gemeinde Illingen durchgeführt:
 - Viehmarkt
- (3) Zeit, Platz, Öffnungszeit und Gegenstand werden vom Landkreis Neunkirchen festgesetzt.
- (4) In besonders begründeten und dringenden Fällen kann die Gemeinde Illingen vorübergehend Ort und Dauer abweichend von der Festsetzung regeln.

II.

Teilnahme

§ 5 Zutritt

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder dauerhafte Besetzung eines bestimmten Standplatzes.

- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis eine halbe Stunde nach Marktbeginn nicht in Anspruch genommen oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochen-, Jahr- oder Spezialmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochen- oder Jahrmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochen- und Jahrmärkten der Gemeinde Illingen in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt
 5. ein Standinhaber die für den Spezialmarkt festgesetzte Gebühr trotz Aufforderung nicht begleicht.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine halbe Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Eine vorzeitige An- bzw. Abreise ist nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firmenbezeichnung anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Die Rettungs- und Fluchtwege sind frei zu halten.

§ 9 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochen-, Jahr- oder Spezialmärkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- sowie das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 66 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochen- oder Jahrmarkt bestimmt sind.
 2. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 3. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10 Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochen-, Jahr- oder Spezialmärkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber verpflichten sich,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. Wasser in die Einfallschächte der Entwässerungsanlage auszuschütten,
 3. in die Einfallschächte der Entwässerungsanlage keine festen Stoffe zu werfen,
 4. keine Gegenstände, insbesondere Papier, Obstkerne, Obstschalen u. dgl. auf die Gehwege und Fahrspuren zu werfen,
 5. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 6. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.

Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.

- (3) Die Gemeinde kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

III.

Schlussbestimmungen

§ 11

Marktstandsgelder, Nebenkosten

- (1) Für die Teilnahme am Markt und die Benutzung eines Standplatzes sind nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindlicher Grundstücke bei Wochen- und Jahrmärkten in der Gemeinde Illingen Benutzungsgebühren und Nebenkosten (Strom, Müll, etc.) zu entrichten.
- (2) Für die Teilnahme an Spezialmärkten werden Gebühren nach besonderer Festsetzung erhoben.

§ 12

Zuwiderhandlung

- 1) Zuwiderhandlungen werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, der Verordnung über die hygienische Behandlung von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-VO), des Lebensmittelgesetzes, der Landesbauordnung für das Saarland und des Gesetzes über den Ladenschluss geahndet.
- 2) Die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), finden entsprechend Anwendung.

§ 13

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung (Marktordnung) tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Gemeinde Illingen vom 5. Dezember 1979 außer Kraft.

Illingen, den 26. Oktober 2007
Der Bürgermeister

Armin König